

Abfallverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebände
- Art. 3 Bereitstellung
- Art. 4 Brennbares Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren und -sammlungen
- Art. 6 Weitere Abfälle
- Art. 7 Information
- Art. 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Schwellbrunn erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 10. Dezember 2008, folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich ein Mal.

² Abweichende Regelungen in Aussengebieten / Landwirtschaftsgebieten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Feiertags-bedingte Umstellungen der Abfuhrtage werden im Abfallkalender oder bei Abweichungen im Schwellbrunner-Blättli oder in einem Flugblatt bekannt gegeben.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) offizielle Gebührensäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken;
- b) Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Gebührensäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten (Hauscontainer);
- c) gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Industrie- und Gewerbecontainer);

² Höchstgewichte:	35-Liter-Sack	5 kg
	60-Liter-Sack	10 kg
	110-Liter-Sack	15 kg

³ Neue Container sind bei der Gemeinde anzumelden. Die Haushaltcontainer sind mit dem speziellen Kleber der A-Region zu kennzeichnen. Die Industrie- und Gewerbecontainer sind mit dem Datenträger (Chip der A-Region) und der Identifikationsnummer der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

⁴ Anschaffung und Unterhalt der Kehrrichtgebinde ist Sache der Kehrrichtverursacher und -verursacherinnen / der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Art. 3 Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Morgen des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

³ Ist der Zugang eingeschränkt, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Abfuhr der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Brennbares Haushalt-Sperrgut

¹ Brennbares Haushalt-Sperrgut ist der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

² Es ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.

³ Die maximale Länge von 150 cm sowie das Gewicht von 25 kg dürfen nicht überschritten werden.

Art. 5 Separatabfahren und -sammlungen¹

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an:

- a) Papier / Karton
- b) Metalle
- c) Textilien

² Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- a) Glas
- b) Textilien
- c) ALU / Weissblech
- d) PET
- e) Oel

Art. 6 Weitere Abfälle

Die Entsorgungs- resp. Bereitstellungsvorschriften werden im Abfallkalender oder bei Abweichung im Schwellbrunner-Blättli/ Flugblatt geregelt.

Art. 7 Information

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender-mit Informationen über:

- a) Abfuhrtage;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- e) die Bereitstellungsvorschriften.

¹ vgl. weiterführende Informationen zum Thema Separatsammlungen: Separatsammlungen in der Schweiz (BUWAL), Merkblätter der Abfallregion St. Gallen - Rorschach - Appenzell (www.abfallregion.ch) sowie erläuternder Bericht zur Abfallverordnung

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Schwellbrunn, 10. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates Schwellbrunn

U. Nef, Gemeindepräsident

G. Greber, Gemeindeschreiberin